

Inhalt:

1. **BGH billigt Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarung**
 2. **Aufgepasst!!! Mehrwertsteuererhöhung zum 1.1.2007**
Beugen Sie Abrechnungsproblemen schon jetzt vor
 3. **1.7.2006 –Beratungsgebühren und Rechtsschutzversicherung**
 4. **Lachen ist gesund**
 5. **Newsletter Archiv**
 6. **Impressum/Haftung**
-

1. **BGH billigt Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarung**

Die vom Schuldner übernommenen Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind regelmäßig notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung. Das gilt auch für die durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts entstandene Vergleichs- oder Einigungsgebühr

BGH, Beschl. v. 24.1.2006 – VII ZB 74/05

Sachverhalt:

Der Gl. betrieb gegen den Sch. die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid. Im Jahr 2000 wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen, wonach monatliche Raten zu zahlen waren. Darüber hinaus wurden vom Sch. 3 Werklohnforderungen an den Gl. abgetreten und er verpflichtete sich, die Kosten der Vereinbarung zu tragen.

Nachdem der Sch. in Zahlungsrückstand geriet, beantragte der Gl. einen PfÜB. Die zu vollstreckende Forderung enthielt u.a. auch den Betrag von 392,42 € Anwaltskosten für den Vergleich.

Diesen Betrag hatte der Rechtspfleger abgesetzt. Die sofortige Beschwerde blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Gl. seinen Anspruch weiter.

Gründe:

Das Beschwerdegericht hatte zwar das Entstehen der Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO anerkannt, ging jedoch davon aus, dass diese Kosten nicht festsetzbar seien nach § 788 ZPO.

Der BGH bestätigt den Anfall einer Vergleichsgebühr. Gegenseitiges Nachgeben lag darin, dass der Gl. sich mit Raten begnügte und der Sch. 3 Forderungen abgetreten hat.

Diese Kosten seien aber auch festsetzbar nach § 788 ZPO und können mit der Vollstreckung beigetrieben werden, wenn der Sch. in der Vereinbarung

die Kosten übernommen habe. Ohne eine derartige Kostenübernahme würde analog § 98 Abs. 1 ZPO jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen haben. Auch ein Vergleich dient nach Auffassung des BGH - ebenso wie eine Vollstreckungsmaßnahme - der Befriedigung der Gl. Daher sei der Sch. Veranlasser der Kosten und habe Sie insoweit zu tragen. Sonst müsse der Gl. diesen materiell-rechtlichen Anspruch noch kostenträchtig einklagen. Das gilt insbesondere auch für die Vergleichsgebühr. Den Anwalt mit einem Vergleich zu beauftragen sei auch kein Verstoß gegen das Gebot die Kosten gering zu halten. Der Gl. müsse dem RA schließlich nicht das Mandat entziehen, wenn sich eine vergleichsweise Lösung abzeichne.



Hinweis:

Damit hat der BGH nun endlich eine höchst streitige Frage entschieden und zwar zugunsten der Anwaltschaft. Auch wenn dem zu entscheidenden Fall noch die BRAGO zugrunde lag, hat sie auch und gerade im RVG Gültigkeit. Nach Nr. 1000 VV entsteht die Einigungsgebühr sogar noch unter erleichterten Voraussetzungen, ist doch die Notwendigkeit gegenseitigen Nachgebens nicht mehr erforderlich.

Schön wäre natürlich gewesen, der Senat hätte auch gleich seine Auffassung zum Anfall der Einigungsgebühr bei reiner ! Ratenzahlung kund getan. Dieser Streit bleibt uns wohl noch ein wenig erhalten.

2. Aufgepasst!!! Mehrwertsteuererhöhung zum 1.1.2007

Beugen Sie Abrechnungsproblemen schon jetzt vor

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat der Gesetzgeber eine Anhebung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 1.1.2007 beschlossen.

Im Hinblick auf die ab 1.1.2007 anstehende Umsatzsteuererhöhung sollten gerade bei der Abrechnung von anwaltlichen Leistungen Vorkehrungen getroffen werden, damit hier kein „Durcheinander“ entsteht.

Die Steuersatzerhöhung gilt nämlich auch für **Vorschusszahlungen**, die bereits vor In-Kraft-Treten der Steueränderung, **also jetzt!** mit einem Steuersatz von 16 % berechnet und dementsprechend gezahlt worden sind.

- **Bei der Abrechnung von Vorschüssen:** Ist zu beachten, dass der RA die derzeitigen Vorschussrechnungen für seine Leistung alle zutreffend mit dem derzeit gültigen Steuersatz von 16 % Mehrwertsteuer ausstellt. Der Mandant, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann diesen ausgewiesenen Steuersatz von 16 % wiederum beim Finanzamt als Vorsteuer in Abzug bringen.
- **Das Problem entsteht aber dann:** wenn die Tätigkeit des Anwalts im Jahr 2007 endet und die Gesamtrechnung mit dem dann gültigen Steuersatz von 19 % MwSt. zu berechnen ist. Da die Gesamtleistung dem neuen, erhöhten Steuersatz unterliegt, müssen alle Vorschüsse (die noch mit 16 % MwSt. besteuert waren) **nachversteuert** werden. 😊

Keine Panik:

Wie das richtig gemacht wird sollen die nachstehenden Beispiele zeigen:

Beispiel :

Im Jahr 2006 erhebt der RA Klage. Das Verfahren endet im Jahr 2007.
Zu Beginn seiner Tätigkeit hat er einen Vorschuss vom Mandanten erhalten
in Höhe von

Vorschussrechnung:

Gebührenvorschuss	1.000 €
zuzüglich 16 % MwSt.	<u>160 €</u>
Gesamt	1.160 €

In 2007 rechnet er seine Gesamttätigkeit ab
(hier soll zur Vereinfachung nur ein „glatter“ Betrag gewählt werden):

Endrechnung Nr: 07000385

Gebühren Klageverfahren	5.000 €
zuzüglich 19 % MwSt.	<u>950 €</u>
Gesamt	5.950 €

abzüglich Vorschusszahlung v. 10.11.2006	<u>1.160 €</u>
(Vorschuss enthält 16 % Umsatzsteuer i.H.v. 160 €)	
restlicher Zahlbetrag	4.790 €

Die Berechnung des reinen restlichen Gebührenbetrages ist nicht das
Problem, sondern die steuerliche Seite.



Wie wird das aber nun vom RA richtig versteuert, wenn der Mandant Zahlung leistet???

1. Was der RA an das FA leisten muss:

Allein aus dem rechnerisch zutreffend ermittelten reinen Zahlbetrag nun den neuen Steuersatz von 19 % an das Finanzamt abzuführen wäre nicht nur zu einfach, sondern darüber hinaus auch **falsch!**



Dann würde man nämlich nur **764,79 €**
USt an das FA abführen ($4.025,21 + 764,79 = 4.790$)

Abzuführen sind aber 19 % aus der Gesamtrechnung, also

<i>950,00 €</i>	
<i>abzüglich schon aus der Vorschusszahlung abgeführter</i>	<u><i>160,00 €</i></u>
<i>richtigerweise</i>	<i>790,00 €</i>

Das Finanzamt würde also 25,21 € zuwenig erhalten ($790 € - 764,79 €$)

*Das muss auch aus der Endrechnung **ersichtlich** sein. Daher muss z.B. unter der Endrechnung ausgewiesen werden:*

<i>„ Umsatzsteuer aus dieser Rechnung</i>	<i>950 €</i>
<i>Umsatzsteuer aus Vorschussrechnung</i>	<i>160 €</i>
<i>restliche Umsatzsteuer aus dieser Rechnung</i>	<i>790 € “</i>



Hinweis:

Der Vorschussbetrag, der bislang nur mit 16 % versteuert war, muss vielmehr noch mit 3 % (Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes) **nachversteuert** werden. Und genau dieser Betrag ist vollständig an das FA abzuführen.

Berechnung der Nachsteuer auf Vorschusszahlungen:

a)	1.000 x 16 %	=	160,00 €	(war schon berechnet)
b)	1.000 x 3 %	=	<u>30,00 €</u>	(Nachsteuerbetrag)
Gesamtsteuer aus Vorschussbetrag			190,00 €	

Dieser Betrag von 30,00 € Nachsteuer auf Vorschusszahlung muss nun **vollständig, also zu 100 %** an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Mandant den Restbetrag der Endrechnung zahlt.

Insgesamt ist dann von dem eingegangenen Betrag i.H.v. **4.790,00 €**
an das FA zu zahlen:

- zu 100% die Nachsteuer **30,00 €**
- 19 % aus restl. 4.760,00 €
($4.790,00 - 30,00 €$) **760,00 €**

dann erhält das FA die richtige Umsatzsteuer in Höhe von
insgesamt **790,00 €**



Hinweis:

Das hört sich sehr kompliziert an und – das möchte ich gerne gestehen – ist nicht angenehm zu berechnen. Die meisten Gebührenprogramme in den verschiedenen

Anwaltsprogrammen berechnen diesen Wert automatisch, wenn auch die richtigen Werte zu den nachzuversteuernden Vorschüssen eingegeben werden.

Aber es ist dann auch wichtig, alle Werte zutreffend einzugeben !!!

Im Aktenkonto entstehen dann einzelne Gebührensollstellungen zu einer einzigen Rechnung, nämlich unter gesondertem Ausweis des Nachsteuerbetrages mit Angabe 100 %.

So ist dann gewährleistet, dass der eingehende Zahlbetrag des Mandanten auch automatisch zum Teil mit 100 % zum anderen Teil mit 19 % in den „Umsatzsteuertopf“ verbucht wird (sofern das Aktenkonto ansonsten stimmig ist!!!).

Ansicht eines möglichen Aktenkontos (je nach Programm):

15.09.2006	1.160,00	Zahlung Auftraggeber	16 %
10.02.2007	5.920,00	Rechnung 0700035	19 %
10.02.2007	30,00	Rechnung 0700035	100 %
Saldo offen	4.790,00		

Der Rechnungsbetrag wird aufgespalten in 2 verschiedene Beträge!

Geht nun der restliche Betrag vom Mandanten ein, bucht das Programm von den gezahlten 4.790,00 € automatisch 30,00 € vollständig (zu 100 %) auf Umsatzsteuer und nur aus dem Betrag von 4.760,00 € werden 19 % Anteil auf das Umsatzsteuerkonto gebucht.

Wenn Sie ohne Gebührenprogramm abrechnen, kommen Sie nicht um die manuelle Berechnung herum 😊

Vielleicht ein Grund über die schon länger angedachte Anschaffung einer Anwaltssoftware nachzudenken 😊



In welcher Höhe kann der vorsteuerabzugsberechtigte Mandant nun selbst Vorsteuer beanspruchen???

2) Vorsteuerausweis für den Mandanten:

Gesamte ausgewiesene USt. betrug aus dem Wert von	5.000,00 €
19 %	950,00 €
davon hat der Mandant bereits aus der Vorschussrechnung optiert	160,00 €
restliche Vorsteuer aus der Endrechnung	790,00 €

Das muss auch auf der Rechnung vermerkt werden!



Wichtiger Hinweis:

Derartige Berechnungen nach dem 1.1.2007 anzustellen, ist immens zeitraubend. Das gilt umso mehr, wenn Sie nicht mit einem Anwaltsprogramm arbeiten, das diese Nachberechnung automatisch vornehmen kann, sondern alles „von Hand“ berechnen müssen. Es ist ja oftmals schon schwierig genug „Licht in das Dunkel“ eines Aktenkontos zu bringen.

Je konsequenter Sie erbrachte und fällige Leistungen **end – abrechnen** desto weniger Aufwand besteht mit der Nachberechnung.

Was an Tätigkeiten im Jahr 2006 erledigt ist oder an Rechnungen fällig ist, sollte daher unbedingt auch **end-abgerechnet** werden!!!

- Ist die außergerichtliche Tätigkeit in 2006 beendet, kann diese **endgültig** abgerechnet werden, auch wenn noch ein gerichtliches Verfahren in 2007 folgt. Das Klageverfahren bekommt dann eine neue ! Rechnung. Gezahlte Vorschüsse müssen dann auch nicht nachversteuert werden, sondern werden auf diese außergerichtliche Rechnung verbucht.

Auch auf das Mahnverfahren gezahlte Vorschüsse müssen ebenfalls nicht nachversteuert werden, wenn das Mahnverfahren eine Endrechnung für 2006 erhält. Das anschließende Streitverfahren in 2007 bekommt eine neue Rechnung.

!!! Nicht alles in eine Rechnung hineinpacken, so wie früher!!!

Nachteil wird vermutlich sein, dass die automatische Anrechnung von Gebühren verloren geht. Diese automatische Anrechnung setzt voraus (so jedenfalls bislang), dass in einer Rechnung auch beide Abrechnungen erfasst werden.

- Wahrscheinlich wird man den Anrechnungsbetrag dann manuell ermitteln und in Abzug bringen müssen. Leider konnte ich von einigen angefragten Anbietern von Anwaltssoftware zu diesem Problem bislang keine zufriedenstellende Auskunft bekommen.
- Das gilt z.B. auch für
 - Mahnverfahren / Streitverfahren
 - Urkundenverfahren / Nachverfahren
 - Beweisverfahren / Hauptsacheverfahren
 - also in allen neuen gebührenrechtlichen Angelegenheiten !!!
- Jedes gerichtliche Verfahren, das erledigt ist, sollte umgehend auch abgerechnet werden. Endet das Klageverfahren noch in 2006 durch Urteil, sollte auch unbedingt die Endrechnung mit Steuersatz 16 % in 2006 erfolgen, auch wenn sich vielleicht noch das Kostenfestsetzungsverfahren über den Jahreswechsel hinzieht. Rechnen Sie erst im Januar 2007 ab, würde Ihr Gebührenprogramm Ihnen einen Steuersatz von 19 % zugrunde legen. Hierauf ist unbedingt zu achten!!! Notfalls muss das dann manuell korrigiert werden.
- Warten Sie nicht bis zum Jahreswechsel. Man schafft es einfach nicht, dann noch alle erledigten Tätigkeiten schnell abzurechnen. Wenn Sie schon im Laufe des Jahres konsequent die Abrechnungen fertigen, haben Sie es beim Inkrafttreten des Steuergesetzes wirklich einfacher und ersparen sich unendlich mühsame Rechenarbeit.

3. 1.7.2006 –Beratungsgebühren und Rechtsschutzversicherung

Zum 1.7.2006 werden die in Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses enthaltenen Beratungsgebühren ersatzlos aufgehoben. Statt dessen erfährt § 34 RVG eine Erweiterung dahingehend, dass im Beratungsmandat der Rechtsanwalt auf den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verwiesen wird.

Ist keine Vergütungsvereinbarung getroffen, richten sich die Gebühren nach dem BGB. Das bedeutet, dass nach § 612 BGB die ortsübliche Vergütung geschuldet wird.

Das wird ein Problem besonderer Art, da eine ortsübliche Vergütung für anwaltliche Tätigkeit sich zumindest derzeit noch nicht gebildet hat.

Ist aber in den Fällen der fehlenden Vergütungsvereinbarung der Mandant **Verbraucher**, kann der RA maximal eine Beratungsgebühr von **250,00 €**, für ein erstes Beratungsgespräch **190,00 €** verlangen.

Zu den Formalien der Vergütungsvereinbarung will ich hier an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Was aber werden die Rechtsschutzversicherer ab 1.7.2006 zahlen???

Eine Frage, die unterschiedlich zu beantworten sein wird.

- **alte ARB 1975, 1994, 2000**
In § 5 der ARB ist der Leistungsumfang in der RSV geregelt. Alte ARB, beispielsweise ARB 1975, sehen natürlich die Erstattung vereinbarter Vergütungen nicht vor. Erst ab dem Inkrafttreten des RVG konnten die Versicherer sich hierauf einstellen. Die alten ARB sehen durchgängig vor, dass die gesetzlichen Gebühren vom RSV zu tragen sind. Durch Wegfall der Beratungsgebühren gibt es aber keine gesetzliche Vergütung mehr. Wie dann die Leistung der RSV erfolgen wird, ist noch ungeklärt. Einige Versicherer werden der Höhe nach begrenzt auf die bisherigen Beratungsgebühren zahlen.
- **neue ARB 2005, 2006**
Hier hatten die Versicherer schon die Möglichkeit, die Neuregelung des § 34 RVG zum 1.7.06 in ihre Bedingungen einzuarbeiten. Wie die einzelnen Versicherer regulieren werden, sei beispielhaft anhand der nachstehenden Links aufgezeigt.

[http://www.advocard.de/internet/advocard/advocard.nsf/vwfiles/arb/\\$file/arb2006.pdf/](http://www.advocard.de/internet/advocard/advocard.nsf/vwfiles/arb/$file/arb2006.pdf/)

(250 € max. / 190 € f. erstes Beratungsgespräch)

http://www.arag.de/imperia/md/content/pdfs/bedingungen/arb_2005_01.0.pdf

(250 € max. auch f. erstes Beratungsgespräch)

http://www.auxilia.de/media/pdf/bedingungen/arb_2005.pdf

(180 € pro Std. für max. 8 std. Mediation! keine Angabe zur Beratung)

http://www.da-direkt.de/_popup/versicherungen/pop-rs-versicherungsbed_arb2004.jsp

(250 € max. auch f. erstes Beratungsgespräch)

http://www.rechtsschutzunion.de/pdf_produkte2005/ARB_RU2005.pdf

(250 € max. / 190 € f. erstes Beratungsgespräch)



Hinweis:

Hieraus wird deutlich, dass die Kostenübernahme der RSV durchgängig an den Maximalbeträgen ausgerichtet ist, die nach § 34 RVG ohne Vergütungsvereinbarung zu zahlen sind.

Um vor bösen Überraschungen gefeit zu sein, ist in jedem Fall der Mandant darauf hinzuweisen, dass er –je nach Umfang der Tätigkeit – mit einem Kostenanteil rechnen muss, der nicht oder nicht voll von seiner RSV übernommen wird..

4. Lachen ist gesund

Telefon - Hotline

Helpdesk: Was für einen Computer haben Sie?

Kundin: Einen weißen...

Hallo, hier spricht Claudia Hofhuber. Ich krieg' meine Diskette nicht mehr raus..

Helpdesk: Haben Sie den Auswurfknopf gedrückt?

Kundin: Ja, klar. Aber es passiert gar nichts.

Helpdesk: Das klingt nicht gut. Ich schreib's mal auf..."

Kundin: Äh, Moment kurz.... Tut mir leid, grade seh ich dass die Diskette ja noch auf meinem Schreibtisch liegt. Ich hab' sie noch gar nicht rein..... Sorry. -----

Helpdesk: Klicken Sie mal bitte auf 'Mein Computer' links auf Ihrem Bildschirm.

Kunde: Links bei Ihnen oder links bei mir? -----

Helpdesk: Guten Tag, wie kann ich Ihnen helfen?

Kunde: Hallo... ich kann nicht drucken.

Helpdesk: Klicken Sie bitte mal auf Start und...

Kunde: Fangen Sie jetzt bitte nicht mit diesem ganzen technischen Scheiß an. Ich bin nicht Bill Gates! -----

Nachricht auf der Voicemail: Hallo hier ist Martina Jansen. Ich kann nicht drucken. Jedesmal wenn ich einen Druckbefehl losschicke, kommt eine Meldung "Drucker nicht vorhanden". Das gibt's gar nicht. Der Drucker steht direkt bei mir am Schreibtisch, ich meine, ich kann ihn doch sehen und der PC sagt, dass er nicht vorhanden ist... -----

Kunde: Ich kann nicht in roter Schrift drucken...

Helpdesk: Haben Sie einen Farbdrucker?

Kunde: Aha! Danke. -----

Helpdesk: Und was sehen Sie auf Ihrem Bildschirm?

Kundin: Einen kleinen Teddy, den mir mein Freund geschenkt hat. -----

Helpdesk: Jetzt drücken Sie F8.

Kunde: Passiert nichts...

Helpdesk: Was haben Sie jetzt genau getan?

Kunde: Ich habe achtmal die Taste "F" gedrückt und es passiert rein gar nichts... -----

Kunde: Meine Tastatur funktioniert nicht mehr.

Helpdesk: Sind Sie sicher, dass sie eingesteckt ist?

Kunde: Nein, weil ich nicht hinter den Computer komme.

Helpdesk: Nehmen Sie Ihre Tastatur und gehen Sie ein paar Schritte vom Schreibtisch weg.

Kunde: Okay

Helpdesk: Konnten Sie die Tastatur mitnehmen?

Kunde: Ja

Helpdesk: Das heißt, dass die Tastatur nicht eingesteckt ist. Ist vielleicht noch eine andere Tastatur auf Ihrem Tisch?

Kunde: Ja, da liegt noch eine. Aha! Die funktioniert auch! -----

Helpdesk: Ihr Passwort lautet kleines a, großes V und die Zahl 7.

Kunde: Sieben, groß oder klein? -----

Der Kunde kommt nicht in's Internet.

Helpdesk: Sind Sie sicher, dass Sie das richtige Passwort benutzen?

Kunde: Ja natürlich, ich habe doch beim Kollegen zugeschaut.

Helpdesk: Würden Sie mir bitte sagen, welches Passwort Sie benutzen?

Kunde: Fünf Sterne. -----

Helpdesk: Welches Antivirenprogramm benutzen Sie?

Kunde: Netscape.

Helpdesk: Das ist kein Antivirenprogramm.

Kunde: Natürlich, Entschuldigung ... ich meinte Internet Explorer. -----

Kunde: Ich hoffe Sie können mir helfen. Ein Freund hat mir einen tollen Bildschirmschoner aufgespielt, aber jedes mal wenn ich die Maus bewege ist er weg. -----

Helpdesk: Microsoft, wie kann ich Ihnen helfen?

Ältere Kundin: Ich warte jetzt seit vier Stunden auf Sie. Wie lange dauert es denn noch?

Helpdesk: Äh..? Tut mir leid, aber ich verstehe nicht wie ich Ihnen helfen kann?

Ältere Kundin: Ich habe in Word etwas geschrieben und dann auf Hilfe gedrückt. Das war vor vier Stunden! Wann werden Sie mir denn endlich helfen? -----

Helpdesk: Wie kann ich Ihnen helfen?

Kunde: Ich schreibe zum ersten Mal eine E-Mail.

Helpdesk: Okay, und wo kommen Sie nicht weiter?

Kunde: Bei der Adresse von meinem Freund. Ich finde zwar das "a", aber ich weiß nicht wie ich diesen Kringel da rum malen soll.



5. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

6. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.